



**Lebenshilfe**  
**Landesverband Bayern**

# Auf dem Weg zur Inklusion in Bayern

**Eine kritisch-konstruktive  
Zwischenbilanz zur Inklusion  
bei Kindern und Jugendlichen**

[www.lebenshilfe-bayern.de](http://www.lebenshilfe-bayern.de)



**Herausgeber:**

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung -  
Landesverband Bayern e.V.**

Kitzinger Straße 6  
91056 Erlangen  
Telefon: 0 91 31 - 7 54 61-0  
Telefax: 0 91 31 - 7 54 61-90  
E-Mail: [info@lebenshilfe-bayern.de](mailto:info@lebenshilfe-bayern.de)  
[www.lebenshilfe-bayern.de](http://www.lebenshilfe-bayern.de)

**Ausschuss Kindheit und Jugend für die Kapitel 1, 3 – 6:**

Gabi Allgayer-Pfaff, Schulleiterin, Lebenshilfe Donau-Ries  
Kerstin Altjohann, HPT-Leiterin, Lebenshilfe Forchheim  
Ralf Grath, Geschäftsführer, Lebenshilfe Ostallgäu  
Dr. Peter Heinrich, Schulleiter, Lebenshilfe Rhön-Grabfeld  
Ulrich Kahnt, Pädagogischer Leiter, Lebenshilfe Erlangen  
Christoph Lauer, Geschäftsführer, Lebenshilfe Landsberg am Lech  
Ullrich Reuter, ehem. Schulleiter, Lebenshilfe Nürnberg  
Marion Scholz, Einrichtungsleiterin, Lebenshilfe Deggendorf  
Gerhard Seitz, Pädagogischer Leiter, Lebenshilfe Neumarkt  
Sabine Synkule, HPT-Leiterin, Lebenshilfe Landshut  
Hildegard Waldinger, ehem. Pädagogische Leiterin, Lebenshilfe Freising  
Josef Weinhuber, ehem. Mitglied im Vorstand, Lebenshilfe-Landesverband Bayern  
Dr. Beate Wittich, Elternvertreterin, Lebenshilfe Nürnberg  
Siegfried Wonsack, Geschäftsführer, Lebenshilfe Hof

**Vertreterinnen und Vertreter des Ausschusses Frühe Kindheit für das Kapitel 2:**

Kerstin Uhlisch, Bereichsleiterin, Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt  
Christian Münzel, Bereichsleiter, Lebenshilfe Starnberg  
Sabine Wolf, Bereichsleiterin, Lebenshilfe München  
Ellen Dünkel-Stahl, Referentin Frühe Kindheit, Lebenshilfe-Landesverband Bayern

**Koordinatorin und Mitautorin:**

Brigitte Schindler, Referentin Schulen und Tagesstätten, Lebenshilfe-Landesverband Bayern

**Lektorat:**

Anita Sajer, PR-Referentin, Lebenshilfe-Landesverband Bayern

1. Auflage, Mai 2022

# Auf dem Weg zur Inklusion in Bayern

## Stellungnahme des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Inklusion in Bayern – eine kritisch-konstruktive Zwischenbilanz</b>	4
1.1 Ziel dieser Stellungnahme	4
1.2 Ausgangslage	5
1.3 Aufbau der Stellungnahme	6
1.3.1 Die einzelnen Handlungsfelder	6
1.3.2 Übergreifende Erfordernisse	6
<b>2. Inklusion in Kindertageseinrichtungen</b>	7
2.1 Die aktuelle Situation	7
2.2 Handlungsbedarfe	8
2.3 Langfristige Forderungen	9
<b>3. Inklusion in Schulvorbereitenden Einrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten im Vorschulalter</b>	9
3.1 Die aktuelle Situation	9
3.2 Handlungsbedarfe	10
3.3 Langfristige Forderungen	10
<b>4. Schulische Inklusion</b>	10
4.1 Die aktuelle Situation	10
4.1.1 Einzelintegration	11
4.1.2 Gemeinsames Lernen in Partnerklassen	11
4.2 Handlungsbedarfe	13
4.3 Langfristige Handlungsbedarfe – Perspektiven	14
<b>5. Inklusion am Nachmittag – Förderung und Betreuung in Heilpädagogischen Tagesstätten, Horten und im offenen und gebundenen Ganztage</b>	14
5.1 Die aktuelle Situation	14
5.2 Handlungsbedarfe	15
5.2.1 Heilpädagogische Tagesstätten	15
5.2.2 Integrative Horte	16
5.2.3 Offene und gebundene Ganztagsangebote	16
5.3 Übergreifender Handlungsbedarf	17
<b>6. Individual- und Schulbegleitungen</b>	17
6.1 Die aktuelle Situation	17
6.2 Handlungsbedarfe	18
6.2.1 Einrichtungsübergreifende Handlungsbedarfe	18
6.2.2 Handlungsbedarfe im Bereich allgemeine Schulen	18
6.2.3 Handlungsbedarfe im Bereich Förderschulen	19
6.3 Langfristige Perspektiven und Visionen	19



# 1

## 1. Inklusion in Bayern – eine kritisch-konstruktive Zwischenbilanz

---

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) ist in Deutschland im März 2009 in Kraft getreten. Zwei Jahre später wurde das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) im Bayerischen Landtag novelliert. Erstmals wurde darin festgeschrieben: „Inklusiver Unterricht ist Auftrag aller Schulen“ (Artikel 2)<sup>1</sup>. Auch im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gibt es hierzu gute Ansätze: Zusätzliche Stellen für Lehrkräfte, der Ausbau von dringend erforderlichen Studienplätzen im Bereich Sonderpädagogik, das Schulprofil Inklusion. Diese Ansätze waren und sind seitens der Politik wichtige Maßnahmen auf dem bayerischen Weg zur Inklusion.<sup>2</sup>

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern als Eltern- und Einrichtungsträgerverband setzt sich auf allen Ebenen für eine verantwortungsvolle Weiterentwicklung der Inklusion insbesondere von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung in Bayern ein – in der vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bildung, Erziehung und Betreuung. Aus dieser Verantwortung heraus sehen wir es als unsere Aufgabe, den in Bayern eingeschlagenen Weg zur Inklusion konstruktiv und kritisch zu begleiten.

### 1.1 Ziel dieser Stellungnahme

---

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern will mit dieser Zwischenbilanz die Diskussion über die aktuelle Situation der Entwicklung hin zu inklusiven Lern- und Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen kritisch reflektieren und mit kurz-, mittel- und langfristigen Vorschlägen befördern.

Vor dem Hintergrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ist es umso dringlicher, die verloren gegangenen Teilhabemöglichkeiten zügig wieder zu eröffnen und substantiell weiterzuentwickeln. Hierzu bedarf es aus unserer Sicht unbedingt weiterer vielfältiger Anstrengungen und Verbesserungen.

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern möchte deshalb gemeinsam mit Fachkreisen, Politik, Verwaltung und Wissenschaft die gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse der vergangenen Jahre kritisch reflektieren und zusammen daran arbeiten, dass das gemeinsame Lernen und Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne kognitiven Beeinträchtigungen nicht weiter hinter den vor der Corona-Pandemie erreichten Stand zurückfällt. Vielmehr ist es unser Bestreben, hiermit der Umsetzung der in der UN-BRK formulierten Ziele in Bayern möglichst umfassend näher zu kommen.

---

<sup>1</sup> Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Art. 2 Abs. 2, in: Das Schulrecht in Bayern, Hrsg.: u.a. Lindner, Franz Josef, Köln, 2022

<sup>2</sup> Im Folgenden wird überwiegend der Begriff „Inklusion“ verwendet, weil er im allgemeinen Sprachgebrauch, in der fachlichen Diskussion und in den einschlägigen Gesetzestexten den Begriff der „Integration“ weitgehend verdrängt hat. Wir sind uns bewusst, dass die aktuelle Wirklichkeit in keinem Lebensbereich tatsächlich als „inklusiv“ im eigentlichen Wortsinn bezeichnet werden kann. Der im Zusammenhang von schulischer Inklusion häufig gebrauchte Begriff „Einzelinklusion“ – ein Widerspruch in sich – wird nicht verwendet, stattdessen das Wort „Einzelintegration“. Stehende Fachbegriffe wie z. B. „integrative Kindertageseinrichtungen“ werden nicht verändert.



## 1.2 Ausgangslage

---

Die letzten Jahre zeigen, dass die Umsetzung der UN-BRK ins Stocken geraten und mit vielen Hindernissen behaftet ist.

Zudem hat die Corona-Pandemie dazu geführt, dass viele positive Entwicklungen bei der gemeinsamen Beschulung und Betreuung nicht nur gebremst, sondern auch zurückgeworfen wurden.

Viele Kinder wechseln von Kindertageseinrichtungen (Kitas) in Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE), weil Kitas häufig für die Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen nicht adäquat ausgestattet sind. Kindern mit einer seelischen Behinderung stehen kaum bedarfsorientierte Angebote zur Verfügung. Schüler\*innen aus den allgemeinen Schulen wechseln mittlerweile aus allen Altersstufen in die Förderzentren. Das zeigt, dass viele allgemeine Schulen für die Einzelintegration nicht ausreichend vorbereitet und ausgestattet sind. Das Partnerklassen-Modell ist prinzipiell gut, hat aber deutlichen Nachbesserungsbedarf und ist abhängig von der Auslastung der allgemeinen Schulen und vom guten Willen der dort Verantwortlichen.

Mit der Corona-Pandemie ist die Bereitschaft für Einzelintegration und Partnerklassen deutlich zurückgegangen. Heilpädagogische Tagesstätten sind nach wie vor Einrichtungen ausschließlich für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bzw. jene, die von Behinderungen bedroht sind. Für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche steht dieses Angebot – und auch Alternativen hierzu – nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Die Hürden für gemeinsame Betreuung und Förderung am Nachmittag, z.B. in kooperativer Form analog dem Partnerklassen-Modell, sind außerordentlich hoch und mit vielen bürokratischen Hindernissen und Grenzen verbunden. Die Modelle des offenen und gebundenen Ganztags als Alternative sehen derzeit grundsätzlich keinerlei zusätzliche Ressourcen für die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vor. Ähnlich ist die Situation in den Horten.

Die derzeitigen Systeme aus unterschiedlichen Zuständigkeiten und Kostenträgern werden den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen nur sehr unzulänglich gerecht. Vielmehr erfordern sie hohe personelle Ressourcen, um bestehende Systemgrenzen inklusiver Lern- und Freizeitangebote – wenn überhaupt möglich – kreativ überwinden zu können. Hier gilt es dringend, unbürokratisch Schnittstellen und Übergänge kindgerecht und bayernweit einheitlich zu gestalten. Die großen Unterschiede bei den Leistungen der jeweiligen Bezirke sind fachlich nicht zu begründen und manifestieren ein großes regionales Gefälle bei der Umsetzung von Inklusion.

Davon betroffen ist auch der Komplex der Schul- und Individualbegleitungen. Die prekäre personelle Situation in all den oben genannten Einrichtungen wird zum Teil durch diese Personengruppe kompensiert – ein Weg, bei dem die Verantwortung für gelingende, qualitätsvolle Inklusion zwischen verschiedenen Zuständigkeiten hin- und hergeschoben wird, und der darüber hinaus pädagogisch mindestens fragwürdig ist. Es fehlen Fachkräfte und Plätze in fast allen Einrichtungsformen. Deren Ausbau ist weiterhin schleppend. Dies behindert die Entwicklung hin zu einer inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Bayern.



## 1.3 Aufbau der Stellungnahme

---

### 1.3.1 Die einzelnen Handlungsfelder

---

Die folgenden Ausführungen beschreiben in fünf Kapiteln zentrale Handlungsfelder auf dem Weg zur Inklusion für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung in Bayern:

- Kindertageseinrichtungen (Kitas)
- Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE) und Heilpädagogische Tagesstätten (HPT) im Vorschulalter
- Schulen
- Förderung und Betreuung am Nachmittag in HPT, Horten und im offenen und gebundenen Ganztage
- Individual- und Schulbegleitungen

Zunächst wird in jedem Feld die aktuelle Situation im Hinblick auf inklusive Angebote beschrieben. Anschließend benennen wir die sich daraus jeweils ergebenden spezifischen Handlungsbedarfe sowie einige langfristige Forderungen und Perspektiven. Dabei zeigt sich, dass die benannten Handlungsfelder sehr komplex miteinander verknüpft sind. Deshalb finden sich zahlreiche Problembeschreibungen und Lösungsvorschläge in mehreren Bereichen. Zugleich wird deutlich, dass Maßnahmen in Politik, Gesetzgebung, Verwaltung und konkreter Umsetzung übergreifend geplant und kooperativ gestaltet werden müssen.

### 1.3.2 Übergreifende Erfordernisse

---

Einrichtungs- bzw. bereichsübergreifend resultieren aus der Analyse fünf zentrale Forderungen, um auf dem Weg zur Inklusion in Bayern erfolgreich weiter voranzukommen:

1. Die Verpflichtung aller Einrichtungen zur Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen.
2. Der umfassende Abbau aller Barrieren in allen Schulen und Einrichtungen. Dazu gehört u. a. der Abbau baulicher Barrieren und der Um- und Ausbau der erforderlichen Räumlichkeiten, um in allen Häusern Kinder und Jugendliche mit Behinderungen adäquat fördern, betreuen und pflegen zu können.
3. Die Bereitstellung und Finanzierung von ausreichendem, für die Inklusion fachlich qualifiziertem Personal in allen Bereichen, dem Förder- und dem sogenannten Regelbereich.
4. Der Abbau von schul-, ordnungs- und leistungsrechtlichen Hürden, um inklusive Angebote voranzubringen.
5. Die konstruktive Zusammenarbeit der Systeme und die teilhabeorientierte Ausgestaltung rechtlicher und administrativer Vorgaben, so dass inklusiv orientierte Angebote ermöglicht und gefördert anstatt behindert werden, wie dies während der Pandemie häufig der Fall war und ist.



Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern als Elternverband und als Vertreter von Trägern schulischer und außerschulischer Einrichtungen und Angebote (v. a. Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, HPT, Kitas, Horte, Schul- und Individualbegleitungen, offene und gebundene Ganztagsangebote) ist gerne bereit, die anstehenden Entwicklungen aktiv und zielführend zu begleiten und zu unterstützen, denn:

**Inklusion ist unteilbar. Niemand darf ausgeschlossen werden.**

**Allen Kindern und Jugendlichen, auch mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und mit sehr hohem Förderbedarf, müssen gemeinsame Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote für Lernen und Freizeit gemacht werden.**

**Dazu braucht es ausreichende finanzielle, sächliche und personelle Ressourcen, um die geeigneten und notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.**

**Das Elternwahlrecht muss gewährleistet sein (Wahl zwischen zur Verfügung stehenden Schulen und Förder- und Betreuungseinrichtungen).<sup>3</sup>**

**Durch die Corona-Pandemie wurde verstärkt deutlich, dass die Zusammenarbeit der verschiedenen Systeme sowie die rechtlichen und administrativen Vorgaben so ausgestaltet sein müssen, dass inklusionsorientierte Angebote nicht beeinträchtigt werden.**

**Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass es noch viel zu tun gibt, um wieder an den vor der Pandemie erreichten Stand inklusionsorientierter Angebote anzuknüpfen und auf dem Weg zu gelingender Inklusion verantwortungsvoll und nachhaltig voranzukommen.**

## 2. Inklusion in Kindertageseinrichtungen

# 2

### 2.1 Die aktuelle Situation

Die Lebenshilfe hat durch eine grundsätzlich inklusive Haltung, durch ihre hohe fachliche und institutionelle Kompetenz und durch den Aufbau und das Betreiben der erforderlichen Einrichtungen und Netzwerke zur Weiterentwicklung der Inklusion im Bereich Kindertageseinrichtungen (Kitas) im Elementarbereich wesentlich beigetragen. Neue Angebote wurden sehr häufig unter der Trägerschaft der Lebenshilfe implementiert und weiterentwickelt: Fachdienste für Inklusion in Kitas (IFKita), innovative Kooperationsformen zwischen Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) und Integrativen Kitas (I-Kita), Kitas und den Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS).

Der Ausbau von integrativen Plätzen und von Integrationsgruppen in Kitas stagniert. Aufgrund der aktuellen Bedarfe an Plätzen in Kitas werden Integrationsgruppen vielmehr aufgelöst zugunsten eines quantitativen Ausbaus sogenannter „Regelplätze“. Durch fehlende Plätze in Kitas werden in der Einzelintegration die Gruppen häufig nicht ausreichend verkleinert, um die Kinder mit Förderbedarf gut und adäquat betreuen und fördern zu können. Die Zahl der Kinder, die aus der Einzelintegration in Kitas in SVE und HPT am Nachmittag wechseln, ist nach wie vor hoch. Steigende Förderbedarfe der Kinder (u. a. mit seelischen Behinderungen und Doppeldiagnosen, für die spezielle Fachlichkeit erforderlich

<sup>3</sup> Nach „Kernthesen der Bundesvereinigung Lebenshilfe zur Inklusiven Bildung in der Schule“, Januar 2016



ist) tragen dazu bei, dass die Nachfrage nach SVE- und HPT-Plätzen sehr hoch ist und viele Kitas überfordert sind bzw. dem Förderbedarf nicht gerecht werden können und Plätze kündigen.

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern kann aus der langjährigen Praxis in vielen Lebenshilfe-Einrichtungen feststellen, dass dort, wo vorbildliches Zusammenwirken von Kitas, interdisziplinären Frühförderstellen, Fachdiensten für Inklusion in Kitas (auch den mobilen heilpädagogischen Fachdiensten und der Mobilien Sonderpädagogischen Hilfe - MSH), SVE und HPT ermöglicht wird, der Weg hin zu inklusiver Betreuung und Förderung gelingen kann<sup>4</sup>. Dennoch gibt es verschiedene Hemmnisse und Probleme (v. a. strukturelle und finanzielle), die diese Entwicklungen gefährden bzw. dafür sorgen, dass sie nicht flächendeckend umgesetzt werden können.

Die **gesetzlichen Rahmenbedingungen im BayKiBiG benachteiligen Träger von I-Kitas** bei der Profilbildung Inklusion durch

- fehlende Elternbeiträge, wenn die Gruppengröße bei Belegung von integrativen Plätzen reduziert wird,
- fehlende Berücksichtigung der um ein Mehrfaches höheren Beratungs-, Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben der Leitungskräfte.
- die schleppende Bewilligungspraxis der Kommunen bei der Gewährung des Zusatzfaktors „4,5 plus X“. Die Gemeinden entscheiden darüber, ob und in welcher Höhe dieser ausschließlich für die integrativ arbeitenden Einrichtungen gewährt wird.

Darüber hinaus

- fehlen räumliche und personelle Qualitätsstandards,
- fehlt die Verankerung der Inklusion in der Ausbildung von pädagogischen Fach- und Hilfskräften,
- gibt es keine Inklusionsleistung aus einer Hand, vielmehr bilden verschiedenste Leistungen unterschiedlicher Leistungsträger eine hohe Zugangsschwelle durch aufwändige Organisation, Beantragung und Koordinierung (Frühförderung, Faktor 4,5 + 1, Faktor +X, Fachdienst Inklusion, und manchmal freiwillige kommunale Zuschüsse).

## 2.2 Handlungsbedarfe

---

- Die bei reduzierter Gruppengröße (durch Aufnahme von Kindern mit Behinderungen) fehlenden Elternbeiträge sind im Rahmen des BayKiBiG auszugleichen.
- Alle Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter haben einen inklusiven Auftrag gemäß § 2 (2) AVBayKiBiG<sup>5</sup>. Die Kommunen müssen zur Umsetzung verpflichtet werden.
- Ausbildungsplätze, Weiterbildungsmaßnahmen sowie Leistungen im Rahmen der Freiwilligendienste (z.B. im Rahmen des Sozialpädagogischen Seminars SPS, OptiPrax<sup>6</sup>, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) sind über einen Qualitätsbonus über das KiBiG.web<sup>7</sup> zu fördern.
- Die Finanzierung inklusiver Angebote in den (I-)Kitas muss durch eine bedarfsgerechte Aufstockung des Faktors 4,5 aus einer Hand gewährleistet werden.

---

<sup>4</sup> Die Ergebnisse der IVO-Studie belegen diese Unterstützungsfunktion nachdrücklich: Staatsinstitut für Frühpädagogik: Studie zur Umsetzung von Inklusion als gemeinsame Aufgabe von Kindertageseinrichtungen, den Fachdiensten für Inklusion und Frühförderung in Bayern, Vernetzungsbericht 2018, S. 35 ff.

<sup>5</sup> Ausführungsverordnung zum BayKiBiG

<sup>6</sup> OptiPrax: Erzieher\*innen-Ausbildung mit optimierten Praxisphasen

<sup>7</sup> KiBiG.web ist das onlinegestützte Abrechnungs- und Auswertungssystem zur Finanzierung / Förderung der Kitas





- Der Anstellungsschlüssel ist entsprechend den wissenschaftlichen Empfehlungen bei Regelgruppen auf eine Fachkraft für durchschnittlich 7,5 Kinder festzulegen, in jeder Einrichtung ist eine heilpädagogische Fachkraft vorzuhalten, die mit ihrer spezifischen Fachlichkeit Team, Gruppe und Elternarbeit unterstützt.
- Stabile und tragfähige Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zu IFS, IFKita und Beratungsfachdienst sind in jeder Kita aufzubauen und zu vertiefen. Der Leitung einer Kita sind für diese Vernetzungsarbeit ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
- Strukturelle Qualitätsmerkmale der SVE im Verbund mit den HPT als SGB IX-Leistung sollen auch in BayKiBiG-Einrichtungen angeboten werden. Dies gilt insbesondere für
  - das Raumprogramm, dieses muss dahingehend angepasst werden, dass für Individualförderung und Therapie Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,
  - die Inanspruchnahme eines kostenfreien Fahrdienstes für leistungsberechtigte Kinder,
  - die Berücksichtigung der Umsetzung der Inklusion bei den indirekten Zeiten.

### 2.3 Langfristige Forderungen

Die Gremien, die sich auf Landesebene mit der qualitativen Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen befassen, sind um die Vertreter\*innen der Fachverbände der Behindertenhilfe zu erweitern, um Inklusion bei allen Entwicklungen mitzudenken und zu vertreten. Das Wunsch- und Wahlrecht aller Eltern muss grundsätzlich akzeptiert und durch eine differenzierte, spezialisierte und sozialraumorientierte Einrichtungslandschaft im Elementarbereich sichergestellt werden.

## 3. Inklusion in Schulvorbereitenden Einrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten im Vorschulalter

# 3

### 3.1 Die aktuelle Situation

Die Anmeldezahlen in den Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) und den Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) im Vorschulalter steigen in vielen Einrichtungen in den letzten Jahren kontinuierlich, ebenso werden die Wartelisten für Plätze immer länger. Seit Gründung der SVE in den späten 1960er Jahren wurde weder die personelle Ausstattung noch die Gruppengröße im Sinne einer Qualitätsverbesserung an die veränderten Anforderungen angepasst. Die Zahl der Kinder, die aus der Einzelintegration in Kitas in SVE und HPT am Nachmittag wechseln, ist nach wie vor sehr hoch. Der Ausbau von integrativen Plätzen und von Integrationsgruppen in Kitas stagniert. Aufgrund der aktuellen Bedarfslage bei Plätzen in Kitas werden Integrationsgruppen vielmehr aufgelöst zugunsten eines quantitativen Ausbaus sogenannter „Regelplätze“. Dadurch steigt der Bedarf an SVE-Plätzen zusätzlich.

Steigende Förderbedarfe der Kinder (u. a. mit seelischen Behinderungen und Doppeldiagnosen, für die spezielle Fachlichkeit erforderlich ist) tragen darüber hinaus dazu bei, dass die Nachfrage nach SVE- und HPT-Plätzen steigt und viele Kitas räumlich, personell und fachlich überfordert sind und Plätze für Kinder mit Behinderungen kündigen. Auch für Kinder mit Behinderungen im Krippenalter sind nicht ausreichend Plätze vorhanden. Dies stellt für Eltern und deren Kinder ein großes Problem dar. Da SVE nach wie vor Kinder nur bis maximal drei Jahre vor Schuleintritt aufnehmen können, besteht hier eine stetig wachsende



Förder- und Versorgungslücke. Kinder ohne Behinderungen können nicht in die SVE aufgenommen werden. Die Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen basiert letztlich auf freiwilliges und meist auch ehrenamtliches, nicht refinanziertes Engagement der Mitarbeitenden.

### 3.2 Handlungsbedarfe

---

- Die seit 2008 geltende Bindung der SVE an den jeweiligen Förderschwerpunkt der Schule ist aufzuheben, da er weder organisatorisch sinnvoll noch pädagogisch zu begründen ist.
- Die Gruppengröße und die Personalausstattung sind den gesteigerten Anforderungen dringend anzupassen (maximal acht Kinder und zwei Fachkräfte pro Gruppe).
- Die SVE bedarf des Auftrags der Inklusion. Auch hier soll, wie im Partnerklassen-Modell der Schule, die Kooperation mit Kitas strukturell verankert werden, damit weitere Schritte hin zum gemeinsamen Lernen und Fördern gelingen können.
- Um gemeinsame Betreuung und Förderung aller Kinder auch im Vorschulbereich zu ermöglichen, sollten SVE, HPT und Kitas räumlich und organisatorisch „unter einem Dach“ sein oder eng miteinander kooperieren. Ordnungsrechtliche Hürden, Zuständigkeitsgerangel und Kostenabwälzungsstrategien müssen abgebaut bzw. beendet werden.

### 3.3 Langfristige Forderungen

---

Langfristig muss flächendeckend gewährleistet werden, dass Eltern in einer differenzierten und sozialraumorientierten Einrichtungslandschaft fachlich geeignete und adäquate Förderangebote für ihr Kind vorfinden, unabhängig von Umfang und Art des individuellen Förderbedarfs. Dies bedeutet eine Weiterentwicklung in Richtung Inklusion durch Öffnung von und Verbesserungen in sogenannten Regeleinrichtungen sowie die Öffnung von SVE für Kinder ohne sonderpädagogischem Förderbedarf. Das Wunsch- und Wahlrecht aller Eltern muss grundsätzlich akzeptiert werden.

## 4

## 4. Schulische Inklusion

---

### 4.1 Die aktuelle Situation

---

Bayern sieht derzeit gesetzlich folgende schulische Angebote zur Umsetzung der Inklusion für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (gE) vor. Dabei ist der Elternwunsch jederzeit zu berücksichtigen:

- Besuch der allgemeinen Schule (insbesondere Sprengelschule) mit lernzieldifferenter Unterrichtung, gegebenenfalls mit Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) sowie Maßnahmen der Eingliederungshilfe (Schulbegleitung)
- Besuch einer „Profilschule Inklusion“ gegebenenfalls im Rahmen einer „Klasse mit festem Lehrertandem“
- Besuch einer „Partnerklasse“ als ausgelagerte Klasse des Förderzentrums gE an einer allgemeinen Schule oder im Förderzentrum in enger Kooperation mit einer Partnerklasse der allgemeinen Schule

Der „Bayerische Weg der Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote“ führt Kinder mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung knapp zehn Jahre nach Neuregelung des BayEUG (Novellierung im Jahre 2011) zum deutlich überwiegenden Teil in Partnerklassen,



eher selten in die Einzelintegration, kaum in „Tandemklassen“<sup>8</sup>. Im Folgenden werden für die Formen „Einzelintegration“ und „Partnerklassen“ ausgewählte aktuelle Entwicklungen und Probleme beschrieben und Lösungsvorschläge benannt.

### 4.1.1 Einzelintegration

In der Einzelintegration gehen die Kinder und Jugendlichen meist wohnortnah in die Sprengelschule. Sie werden durch den MSD der Förderschule unterstützt (max. zwei Stunden wöchentlich). Rund 95 % dieser Schüler\*innen mit den Förderschwerpunkten gE bzw. körperliche und motorische Entwicklung (kmE) haben dabei eine Schulbegleitung<sup>9</sup>. Meist sind dies unqualifizierte oder qualifizierte Hilfskräfte, in den seltensten Fällen Fachkräfte. Bei Einzelintegration sollten folgende Problemfelder diskutiert und strukturell und inhaltlich weiterentwickelt werden:

- Meist sind die Klassen in allgemeinen Schulen zu groß. Qualifizierte Doppelbesetzungen etwa durch eine Förderlehrerin, weitere sonderpädagogische Unterstützung und Pflegekräfte gibt es nur mit wenigen Stunden oder gar nicht. Die MSD-Stunden sind dabei viel zu gering.
- Nach der Grundschule müssen die Eltern eine weiterführende Schule suchen, die bereit ist, ihr Kind mit Förderbedarf aufzunehmen, da es keine klaren Regelungen für Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen gibt.
- Erfahrungen zeigen deutlich, dass die integriert beschulten Kinder mit zunehmendem Alter (besonders während der Pubertät) sozial immer stärker isoliert werden, da die gleichaltrigen Mitschüler\*innen sich in anderen Peergroups bewegen. Ihnen fehlen Freizeitmaßnahmen am Nachmittag, wie sie in HPT angeboten werden. Auch die dauernde Präsenz der Schulbegleitung fördert Ausschlussprozesse.
- Der Unterricht ist sehr häufig nicht differenziert auf den konkreten Förderbedarf des einzelnen Kindes abgestimmt, die Zusammenführung der inhaltlichen Anforderungen der Lehrpläne der allgemeinen Schule und des FSgE ist eine anspruchsvolle didaktische Aufgabe. Die gezielte und notwendige Förderung findet oft außerhalb des Klassenzimmers in Einzelsituationen statt (durch eine Lehrkraft oder Schulbegleitung).
- Allgemeine Schulen verweisen aufgrund der Belastungen nicht nur durch die Coronapandemie sehr viel schneller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen.
- Bei Schulneubauten wird Inklusion zu wenig berücksichtigt, es fehlen Differenzierungs- und Pflege Räume, Orientierungshilfen, Rampen, Aufzüge usw.

### 4.1.2 Gemeinsames Lernen in Partnerklassen

Partnerklassen haben sich in mehr als 15 Jahren als verantwortungsvoller und erfolgreicher Schritt auf dem Weg hin zu einer „inkluseren“ Schullandschaft entwickelt und bewährt.

<sup>8</sup> Laut dem statistischen Bericht „Förderzentren und Schulen für Kranke in Bayern“ (Stand: Oktober 2020) wurden im Schuljahr 2020/21 von 12654 Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FSgE) 1034 Schüler\*innen an allgemeinen Schulen unterrichtet. In diesem Zeitraum gab es insgesamt 274 Partnerklassen, davon 197 an einer allgemeinen Schule incl. einer anderen Förderschule und 77 im FZgE. Im Schuljahr 2020/21 wurden insgesamt 23 „Tandemklassen“ an „Profilschulen Inklusion“ geführt (aus: Antwortschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22.09.2021 an den Lebenshilfe-Landesverband Bayern).

<sup>9</sup> Dworschak, Wolfgang: Zur Bedeutung von Kontextfaktoren im Hinblick auf den Erhalt einer Schulbegleitung – eine empirische Analyse im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an bayerischen Förderschulen. In: empirische Sonderpädagogik 7 (2015) 1, S. 56-72, hier S. 57



Das Modell „Partnerklasse“, das sowohl seitens der Eltern als auch der Pädagog\*innen und Schulleitungen insgesamt große Zustimmung erfährt, muss strukturell und inhaltlich gestärkt und weiterentwickelt werden, insbesondere bezüglich folgender Problemfelder:

- Die wachsenden Schüler\*innenzahlen führen zu Klassengrößen in allgemeinen Schulen und Förderschulen, die eine sinnvolle und erfolgreiche Kooperation der Partnerklassen zunehmend erschweren (teilweise über 30 Kinder im gemeinsamen Unterricht).
- Aufgrund von Personalmangel (fehlende Sonderpädagog\*innen, zu wenig Mobile Reserven, mangelnde Stunden für Pflegekräfte) leidet die Unterrichtsqualität oder gemeinsamer Unterricht fällt Vertretungsbedarfen ganz zum Opfer.
- Unterschiedliche, weitgehend starre Vorgaben in den Stundentafeln schränken gemeinsamen Unterricht ein und führen zu organisatorischen Problemen (unterschiedliche Unterrichts- und Mittagsheimfahrzeiten, komplizierter Fachlehrereinsatz, z. B. in Religion).
- Der erforderliche Einsatz von Sonderpädagog\*innen und Zweitkräften in den Partnerklassen führt zu einer fachlichen und personellen Unterversorgung in den Stammhäusern, weil an den FZgE immer noch kein Klassenlehrer\*innen-Prinzip umgesetzt ist und grundsätzlich deutlich zu wenig Sonderpädagog\*innen zur Verfügung stehen.
- Die Weiterführung von Partnerklassen nach der Grundschule in der Mittelschule scheitert häufig an der Bereitschaft und der schwierigen Situation in vielen Mittelschulen.
- Partnerklassen sind immer wieder von den Schüler\*innenzahlen und dem Raumbedarf der allgemeinen Schulen abhängig. Kontinuierliche und verantwortliche Zusammenarbeit wird dadurch deutlich erschwert. In Anbetracht steigender Schüler\*innenzahlen sind hier Entwicklungen zu befürchten, die diese Form des gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen erschweren.
- Wegen der Corona-Pandemie sinkt die Bereitschaft bei den allgemeinen Schulen, Kooperationen in Form von Partnerklassen einzugehen. Dies ist nicht nur dem erhöhten Raumbedarf und Arbeitsaufwand geschuldet, sondern auch der Zunahme von irrationalen Ängsten und Vorbehalten gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen.
- Auch die Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts wurden während der Pandemie durch die offiziellen Vorgaben und praktisch wirksame Einschränkungen in hohem Maße beeinträchtigt oder verunmöglicht. Nur dort, wo intensive Kooperation und ein Verständnis der Lerngruppe als gemeinsamer Klasse entwickelt waren, war während der Pandemie gemeinsames Lernen weiterhin in höherer Intensität und Qualität möglich.
- Für Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulverwaltungen bedeuten Partnerklassen einen erheblichen Mehraufwand, für den es keine Anerkennung, Ermäßigung und Unterstützung gibt. Hierunter fällt z. B. auch die wechselseitige Teilnahme an den Konferenzen der beteiligten Schulen.
- Das Partnerklassen-Setting verursacht für die Schulträger Mehrkosten, die nur teilweise im Schulaufwand anerkannt und finanziert werden (bauliche Investitionen, Ausstattung, Beförderungskosten usw.).

Für „Tandemklassen“ in allgemeinen „Profilschulen Inklusion“ treffen viele der genannten Problembeschreibungen in ähnlicher Weise zu. Das diskutierte Modell von „Tandemklassen“ an Förderschulen halten wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht für zielführend; stattdessen sollten die Qualität und die Rahmenbedingungen für die bestehenden Konzepte verbessert und gesichert werden.



## 4.2 Handlungsbedarfe

---

Im Folgenden werden Maßnahmen und Lösungsvorschläge genannt, die die beschriebenen Probleme reduzieren bzw. lösen können:

- Umsetzung des Klassenlehrer\*innen-Prinzips an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Angemessene Klassengrößen in Partnerklassen in einem sinnvollen pädagogischen Verhältnis von ca. 2:1 analog den „Tandemklassen“ mit 16 Regelschüler\*innen zu sieben Förderschüler\*innen; dies darf nicht zu Lasten der anderen Klassen der allgemeinen Schule und der Förderschule gehen<sup>10</sup>.
- Anrechnung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Klassenbildung in den allgemeinen Schulen (analog der Faktorisierung im BayKiBiG)
- Durchgängige Ausstattung der Förder- und Regelschulklassen mit pädagogischer Zweitkraft (Förderlehrkräfte, Heilpädagog\*innen)
- Eine Ausstattung mit Pflegekräften während der gesamten Unterrichtszeit in Partnerklassen und im Stammhaus ist dringend erforderlich, um die ständig steigende Zahl von Schulbegleitungen auf das wirklich erforderliche Maß reduzieren zu können.
- Auch an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist (Jugend-) Sozialarbeit an Schulen als grundständige Ausstattung einzurichten.
- Stundenzuweisung, z. B. in Form von Anrechnungsstunden für erhöhten Kooperationsbedarf an Lehrkräfte in inklusionsorientierten Settings sowie Budgetstunden für Schulen zur Evaluation, Reflexion und Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte; professionelle Begleitung von Schulentwicklungsprozessen und Supervision, auch für die Schulleitungen
- Genehmigung qualifizierter Schulbegleitungen mit erforderlichen, bedarfsgerechten indirekten Zeiten für Besprechungen und Fortbildungen etc.
- Ausweitung der MSD-Stunden zur Unterstützung der einzelintegrierten Schüler\*innen und der Lehrkräfte (Diagnostik, Beratung, Förderung)
- Verbindliche und vertiefte sonderpädagogische Grundkenntnisse in allen Lehramtsstudiengängen sowie Öffnung der Ausbildung im Referendariat für inklusionsorientierten Unterricht
- Einsatz von Referendar\*innen in inklusiven Settings mit der Möglichkeit, eine der drei Lehrproben in einer Partnerklasse (gemeinsamer Unterricht im Team) zu halten
- Entlastung und Anerkennung für Schulleitungen und -verwaltungen für Mehraufwand durch Einzelintegration und Partnerklassen
- Umsetzung von Barrierefreiheit und geeignete räumliche Rahmenbedingungen für Inklusion (Einzelintegration und Partnerklassen) in der Schulbauverordnung und im Raumprogramm für allgemeine Schulen und Förderschulen (flexible Raumgestaltung, Lösungen, die vor Ort passen, Berücksichtigung von Anforderungen bzgl. Akustik, Orientierungshilfen, Mobilität, Pflege usw.)
- Finanzierung von baulichen Investitionen sowie Anerkennung von Mehrkosten für die Sachaufwands- und Schulträger für inklusionsorientierte Settings
- Sprengelöffnung für allgemeine Schulen, um Partnerklassen da möglich zu machen, wo sie willkommen und gewünscht sind
- Vertiefung und Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Schularten auf allen Ebenen (Klassen, Schulen, Kommune, Schulämter, Regierung, Ministerium)

---

<sup>10</sup> Pädagogisch notwendig wäre u. E. allerdings ein Verhältnis von maximal 14 Regelschüler\*innen zu sechs Förderschüler\*innen. Als erster Schritt zu einer Gleichbehandlung fordern wir die Übernahme der Vorgaben des Kultusministeriums für sogenannte Tandemklassen.



- enge, praxisorientierte Zusammenarbeit mit den Universitäten, begleitete Praktika und gemeinsame Forschungsprojekte von allgemeiner Schulpädagogik, Grundschulpädagogik und Sonderpädagogik in inklusionsorientierten Settings

### 4.3 Langfristige Handlungsbedarfe – Perspektiven

---

Langfristig muss es Ziel sein, dass alle Schulen in allen Schularten verpflichtend ein inklusionsorientiertes Schulentwicklungsprogramm erarbeiten. Grundlage für Schullaufbahntrennscheidungen ist der Elternwille, der so weit wie möglich den Wunsch des Kindes zu berücksichtigen hat. Alle Schüler\*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können in eine wohnortnahe Schule gehen. Dort sollen sie willkommen sein und die Förderung und Bildung erfahren, die sie brauchen. Die Schulen müssen die dafür notwendigen Ressourcen erhalten. Die Erfahrungen der „Profilschulen Inklusion“ sollen allen Schulen dabei helfen, „inklusionsorientierte Schulen“ zu werden.

Auf dem Weg zu einer „inklusionen Schullandschaft“ sollte die Vielfalt der Partnerklassen erhalten bleiben. Pädagogisch sinnvolle Konzepte für den gemeinsamen Unterricht und einen gemeinsamen Ganzttag müssen die inklusionsorientierte Arbeit in der Schule nachhaltig ergänzen. Hierfür bedarf es einer Weiterentwicklung des Art. 30a (7) des BayEUG. Die Kooperation von Partnerklassen verschiedener Schularten muss gefördert, intensiviert und verstetigt werden. Anstelle des sehr offenen und unverbindlichen Auftrags „Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernziendifferenten Unterrichts sind darin enthalten“ ist die möglichst weitgehende und umfassende Kooperation in Unterricht und Schulleben anzustreben, um einen grundlegenden Perspektivwechsel erreichen zu können. Erziehung und Unterricht müssen prinzipiell aus jener Perspektive heraus gedacht und gestaltet werden, die prioritär das Miteinander im Fokus hat. Getrennte Förderung ergänzt und vertieft lediglich dort, wo sie sinnvoll und notwendig ist. Eine solche Weiterentwicklung des BayEUG ertüchtigt das in Bayern bewährte System der Partnerklassen auch für künftige Herausforderungen wie zum Beispiel eine Pandemie.

## 5. Inklusion am Nachmittag – Förderung und Betreuung in Heilpädagogischen Tagesstätten, Horten und im offenen und gebundenen Ganzttag

---

### 5.1 Die aktuelle Situation

---

Inklusion am Nachmittag steckt in Bayern noch in den Anfängen. Der offene und gebundene Ganzttag ist für die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen weder fachlich und personell, noch räumlich adäquat ausgestattet. Bei der Mittagsbetreuung und beim offenen Ganzttag ist die finanzielle Ausstattung sehr schlecht und erlaubt deshalb keine angemessene Beschäftigung von Fachkräften. Hier müssen derzeit Hilfskräfte, Minijobs, geringfügig Beschäftigte oder FSJ-Kräfte eingesetzt werden, um kostendeckend arbeiten zu können. Die speziellen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen können mit dieser Ausstattung nicht gedeckt werden, weshalb in diesen Angeboten kaum Kinder und Jugendliche mit Behinderungen integriert sind.

In Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) dürfen derzeit nur Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gefördert und betreut werden. Die personelle Unterversorgung wird mit



dem Hilfskonstrukt der nicht oder kaum qualifizierten Individualbegleitungen kompensiert. Pandemiebedingt konnten kaum noch inklusive Kooperationen und Projekte der HPT weitergeführt werden. Dies führte zu einer Isolation der Kinder und Jugendlichen. Die gesellschaftliche Teilhabe ist hier akut eingeschränkt und gefährdet. Notwendige Förderungen und medizinisch-therapeutische Behandlungen waren ausgesetzt. Hierdurch sind zum Teil erhebliche Rückschritte in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen aufgetreten. Die im Vergleich zu SVE und Schule weit weniger auskömmliche Personalausstattung erschwerte die Situation in der HPT bei der Umsetzung der Corona-Regelungen erheblich.

Integrative Hortplätze sind kaum vorhanden und stellen zudem ausschließlich ein Angebot für junge Menschen bis 14 Jahre dar. Kooperationen z.B. zwischen Hort und HPT sind enorm aufwändig und mit vielen Hürden verbunden. Lediglich vereinzelt gibt es „inklusionsorientierte Leuchttürme“ am Nachmittag. Diese sind meist durch zeitaufwändige Initiativen von Eltern und deren – auch finanzielles – Engagement in Verbindung mit nichtfinanzierter, ehrenamtlicher Arbeit von Einrichtungsmitarbeitenden und unbürokratischem Handeln der Leistungsträger entstanden.

## 5.2 Handlungsbedarfe

---

### 5.2.1 Heilpädagogische Tagesstätten

---

- Inklusion muss als Auftrag für die HPT in den Heimrichtlinien oder einer entsprechenden Verordnung verankert werden. Der Zugang für Kinder und Jugendliche ohne Förderbedarf in HPT muss ermöglicht werden. Sie müssen sich zu integrativen HPT mit kindbezogener Förderung unabhängig vom besonderen Förderbedarf entwickeln. Auch die Ferienöffnung ist inklusive zu gestalten und zu fördern.
- Die derzeitige Beschränkung der meisten HPT auf einen Förderschwerpunkt ist aufzuheben. Die Betriebserlaubnisse sind entsprechend anzupassen.
- Die Mehraufwendungen bei HPT-Außenstellen (HPT an der allgemeinen Schule für die Partnerklasse aus der Förderschule) müssen zukünftig durch die Bezirke endlich kostendeckend berücksichtigt werden (für Fachdienst, Leitungsaufgaben, Bereitstellung von Mittagessen, Einrichtung von Therapieräumen etc.).
- Die Öffnungszeiten müssen zukünftig flexibel und bedarfsgerecht ausgestaltet werden können (z.B. Berufsschulstufe am Abend; Zeitverlängerungen für HPT, abweichend von der regulären Öffnungszeit, für Projekte etc.).
- Eine angemessene Personalausstattung in den HPT ist in allen Bezirken zu gewährleisten. Dies beinhaltet unter anderem eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche mit hohem Förderbedarf, so dass auch diese jungen Menschen angemessen gefördert und betreut und Ausschlüsse vermieden werden können. Die personelle Ausstattung muss so gestaltet sein, dass es nur in Ausnahmefällen einer Individualbegleitung bedarf.
- Der psychologische, heil- und sozialpädagogische Anteil der Fachdienstausstattung in den HPT ist analog der Heimrichtlinien in allen Bezirken umzusetzen. Dass medizinisch-therapeutische Leistungen, die nach dem Rahmenvertrag IHF<sup>11</sup> erbracht werden, auf die Bemessung der Fachdienststunden angerechnet werden, ist fachlich nicht zu begründen und muss aufgehoben werden.

---

<sup>11</sup> Rahmenvertrag über die Behandlung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in interdisziplinär tätigen heilpädagogischen Fördereinrichtungen (RV IHF)



## 5.2.2 Integrative Horte

---

Dem akuten Mangel an integrativen Hortplätzen muss dringend Abhilfe geschaffen werden. Die Bereitschaft, solche Plätze einzurichten und Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf aufzunehmen, ist zügig durch den Ausbau von zeitlichen, fachlichen und räumlichen Ressourcen zu begegnen. Eine Zusammenarbeit der verschiedenen Fachdisziplinen ist zu ermöglichen und die hierfür erforderliche Fachlichkeit muss bereitgestellt werden.

Um inklusive Nachmittagsbetreuung und -förderung auch für Jugendliche mit Behinderungen zu ermöglichen, ist die Begrenzung der Aufnahme in Horte bis zu einem Alter von 14 Jahren aufzuheben. Die Einrichtungen sind barrierefrei auszugestalten. Dies beinhaltet u. a., dass Räume für Pflege und Rückzug zur Verfügung zu stellen sind.

Fachdienste für Kinder mit Förderbedarf müssen in allen Bezirken gewährleistet sein. Der in HPT gültige Rahmenvertrag für medizinisch-therapeutische Angebote ist auszuweiten auf inklusiv ausgerichtete Nachmittagsangebote, in denen Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf betreut und gefördert werden.

Inklusive Angebote müssen auch im ländlichen Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Beförderung zum und vom Hort gestaltet sich für nicht wenige Kinder als schwierig, weil es kein Fahrangebot gibt. Deshalb ist die Beförderung für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche sicherzustellen. Der Verwaltungsaufwand bei der Kooperation von Hort und HPT ist durch die Kostenträger so gering wie möglich zu halten. U. a. sind die Öffnungszeiten anzugleichen.

## 5.2.3 Offene und gebundene Ganztagsangebote

---

Fachdienste und medizinisch-therapeutische Angebote sind bedarfsgerecht vorzuhalten. Sonder- und heilpädagogische Kompetenz muss an den allgemeinen Schulen entwickelt und bereitgestellt werden. Hier ist eine finanzielle, personelle und fachliche Ausstattung (gegebenenfalls analog zum BayKiBiG) notwendig, die diese Erfordernisse abdeckt. Die Personalausstattung in den Gruppen ist zu verbessern.

Die Regelungen, die für den offenen Ganzttag an den Schulen mit dem Profil „Inklusion“ gelten, müssen auf alle Schulen übertragen werden. Die Finanzierung ist analog der fachlichen und personellen Bedarfe zu verbessern. Wie in den Horten auch, müssen bei diesen Angeboten die Einrichtungen barrierefrei ausgestaltet werden. Dies beinhaltet, dass auch Räume für Pflege und Rückzug zur Verfügung zu stellen sind. Ferienangebote, auch in Kooperation mit inklusiven Ferien-HPT/Hort-Angeboten, sind zu entwickeln und durchzuführen. Die Gruppengrößen sind so zu gestalten, dass sie inklusive Projekte, Kooperationen und individuelle Förderung ermöglichen.

Die starke Orientierung auf Schule und Hausaufgaben muss zu Gunsten einer kindgerechten Förderung und Betreuung mit den erforderlichen Freiräumen für Begegnung und Rückzug verschoben werden. Kombinationen dieser Ganztagsangebote mit Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeleistung sind auf Grund der mangelhaften personellen und fachlichen Ausstattung für Kinder mit Förderbedarf notwendig und verstärkt zu ermöglichen.





### 5.3 Übergreifender Handlungsbedarf

Die verschiedenen oben genannten Einrichtungen sind in der Regel räumlich sehr weit voneinander entfernt. Es wäre deshalb wichtig, dass Räume und Flächen unkompliziert und unbürokratisch gemeinsam genutzt werden können. Orte und Möglichkeiten der Begegnung und des Miteinanders könnten so entstehen. Inklusive Orte, so wohnortnah wie möglich, sind eine dringend anzustrebende Lösung für die Zukunft.

Zur Umsetzung von Inklusion am Nachmittag braucht es verbindliche Standards, auskömmliche Rahmenbedingungen, eine interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener pädagogischer Fachrichtungen und eine unbürokratische Unterstützung durch die verschiedenen Leistungsträger.

Die unterschiedlichen Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen in den Betreuungsformen am Nachmittag und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern sind dabei stets zu berücksichtigen.

## 6. Individual- und Schulbegleitungen

# 6

### 6.1 Die aktuelle Situation

Individual- und Schulbegleitungen sind im Rahmen persönlicher Assistenz als Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeleistungen im sogenannten Regel- und Förderbereich eine wichtige Maßnahme. Diese Maßnahme ist auch und gerade in Pandemiezeiten notwendig und erforderlich. Das haben nicht alle Leistungsträger anerkannt und umgesetzt. So mussten Eltern und Leistungserbringer, neben den Belastungen durch die Pandemie, auch noch um diese Leistungen kämpfen oder gar ganz darauf verzichten.

Die hohen und immer noch steigenden Zahlen von Individual- und Schulbegleitungen sind jedoch vor allem Ausdruck unzulänglicher personeller Ausstattung der Schulen, Kitas und HPT. Diese Formen der Assistenzleistung stellen derzeit das einzige Hilfsmittel dar, um Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfen und/oder Herausforderungen (inklusive) beschulen, fördern und betreuen zu können. Denn MSD- und MSH-Stunden, schulische Pflegestunden und andere fachliche und personelle Unterstützungen sind längst nicht ausreichend. Inklusion ist derzeit ohne diese Eingliederungs- oder Jugendhilfeleistung nicht zu bewältigen.

Die verschiedenen Problemstellungen, die sich daraus ergeben, sind seit Jahren nahezu unverändert:

- Das betreute Kind gerät in eine Sonderrolle, die isolierend und damit inklusionshemmend wirken kann.
- Die Aufmerksamkeit der Lehrkräfte für begleitete Kinder sinkt nachweislich.
- Die Kooperationsstrukturen in den Klassen/Schulen zwischen diesen Assistenzkräften und den anderen Akteur\*innen sind unklar.
- Es gibt keine vergleichbaren Standards bei Bezirken und Jugendämtern. Die Anforderungen der jeweiligen Leistungsträger divergieren.
- Die Befristungen der Leistung auf ein Schul- oder Betreuungsjahr ist fachlich oft nicht zu begründen. Sie führen zudem, auch aufgrund der prekären Arbeitsbedingungen, zu hoher Fluktuation und hohem bürokratischen Aufwand.



## 6.2 Handlungsbedarfe

---

### 6.2.1 Einrichtungsübergreifende Handlungsbedarfe

---

Bedarfsgerechte fachliche Qualifikationen bei Individual- und Schulbegleitungen an allgemeinen und Förderschulen, an HPT und im vorschulischen Bereich müssen refinanziert werden, um eine schleichende Entprofessionalisierung bei den erforderlichen Hilfen aufzuhalten. Die sogenannten indirekten Leistungen, wie Teambesprechungen, Vor- und Nachbereitungen, Ausfallzeiten wegen Krankheit etc., müssen bei der Vergütung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Als kurzfristige Verbesserung fordern wir flächendeckend die Möglichkeit sogenannter Poollösungen. Solche Projekte können und dürfen jedoch andere Maßnahmen nicht ersetzen oder verzögern. Die Refinanzierung von Individualbegleitungen muss auch bei längeren Krankheitsphasen oder stationären Aufenthalten der Kinder und Jugendlichen weiter gewährleistet sein, da der Verpflichtung aus dem Arbeitsvertrag nachzukommen ist. Alternativ müsste der Ausfall durch einen Risikoaufschlag ausgeglichen werden.

Auch in Pandemiezeiten ist die Leistung im erforderlichen Umfang sicherzustellen. Es muss gewährleistet werden, dass die Anbieter solche Krisenzeiten wirtschaftlich überstehen, um anschließend wieder ein qualifiziertes Angebot für die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern erbringen zu können.

Die Jugendhilfe muss, auch im Hinblick auf die angestrebte SGB VIII-Reform, adäquat in den Entwicklungsprozess eingebunden sein. Es dürfen keine Unterschiede bei den Leistungen, egal ob aus Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe, gemacht werden.

### 6.2.2 Handlungsbedarfe im Bereich allgemeine Schulen

---

Die Rahmenbedingungen an allgemeinen Schulen müssen mit Blick auf eine inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen verbessert werden (u. a. Reduzierung der Klassengröße, Verbesserung der Aus- und Fortbildung von Lehrer\*innen, räumliche Ausstattung).

Eine konzeptionelle Einbindung von Schulbegleitung in das Unterrichts- und Erziehungskonzept der Schulen muss erfolgen und in der Refinanzierung bei den indirekten Zeiten berücksichtigt werden. Schulbegleitungen müssen durchgängig refinanziert werden, auch wenn eine Begleitung nur stundenweise notwendig ist. Die Erfahrungen aus erfolgreich durchgeführten Modellen zur Poollösung sind flächendeckend umzusetzen.



### **6.2.3 Handlungsbedarfe im Bereich Förderschulen**

---

Die schulischen Pflegestunden an Förderschulen und SVE sind dem Bedarf entsprechend zu erhöhen. Schulbegleitungen dürfen nicht als Lückenbüßer für fehlende schulische Zuweisung von Pflegestunden durch das Kultusministerium verstanden werden. Der Haushalt ist hier kontinuierlich entsprechend der Bedarfe aufzustocken.

Das Klassenlehrer\*innen-Prinzip muss endlich auch an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eingeführt werden und die Klassengröße darf neun Kinder nicht überschreiten. Die notwendige (Jugend-) Sozialarbeit an Schulen ist auch an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zu ermöglichen und zu finanzieren.

### **6.3 Langfristige Perspektiven und Visionen**

---

Inklusion wird in allen Schulen, Betreuungs- und Fördereinrichtungen gelebt. Die Förderkonzepte sind auf dieses Ziel ausgerichtet. Entsprechend ausgebildetes Personal ist ausreichend und dauerhaft vorhanden, in der jeweiligen Einrichtung fest angestellt und kann den Bedarfen entsprechend eingesetzt werden. Schul- und Individualbegleitungen sind dadurch nur noch in besonderen Einzelfällen notwendig.

Aufsichtsbehörden, Leistungsträger und Leistungserbringer haben sich auf einheitliche, bayernweit gültige und auskömmliche Rahmenbedingungen für Schul- und Individualbegleitungen verständigt, die von Kultus- und Sozialministerium, Bezirken und Jugendämtern gestützt und finanziert werden. In regelmäßigen Kooperationstreffen der beteiligten Akteur\*innen werden neue Herausforderungen, die es in einer sich entwickelnden Gesellschaft zwangsläufig geben wird, gemeinsam angegangen und gelöst.

**Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung  
Landesverband Bayern e. V.**

Landesgeschäftsstelle

Kitzinger Straße 6  
91056 Erlangen  
Telefon: 0 91 31 - 7 54 61-0  
Telefax: 0 91 31 - 7 54 61-90  
E-Mail: [info@lebenshilfe-bayern.de](mailto:info@lebenshilfe-bayern.de)

[www.lebenshilfe-bayern.de](http://www.lebenshilfe-bayern.de)  
[www.bildung.lebenshilfe-bayern.de](http://www.bildung.lebenshilfe-bayern.de)  
[www.freiwilligeinheld.de](http://www.freiwilligeinheld.de)

**NEWSLETTER**  
**Jetzt anmelden!**



[www.lebenshilfe-bayern.de](http://www.lebenshilfe-bayern.de)